

Merkblatt zur Übernahme von Bestattungskosten

Um Ihren Antrag prüfen zu können, reichen Sie bitte die folgenden Unterlagen bzw. Nachweise ein. Soweit Sie mit einem Ehegatten / Lebenspartner zusammenleben, sind die Einkommens- und Vermögensnachweise jeweils für beide Personen zu erbringen (§ 19 Abs. 3 SGB XII). Gleiches gilt auch, wenn Sie mit einem/r Lebensgefährten/in in ähnlicher Gemeinschaft zusammenleben (§ 20 SGB XII).

- anliegender ausgefüllter Grundantrag (einschließlich Bankbescheinigung)
- Nachweise über Einkommen (Lohnabrechnungen, Rentenbescheide, Kopie des Bescheides über Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, etc.)
- Nachweise über vorhandene Versicherungen (Lebensversicherung(en), Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung, Gewerkschaftsmitgliedschaften, etc.)
- Nachweise über vorhandenes Vermögen (Sparbuch, Bausparvertrag, Lebensversicherung, etc.)
- Nachweis über die Kosten der Unterkunft (Mietvertrag oder letzte Nebenkostenabrechnung; die Kaltmiete, Nebenkosten und Heizkosten müssen separat erkennbar sein, der Nachweis entfällt falls Sie bereits Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten)
- bei Haus- oder Wohnungseigentum (ausgefüllte letzte Seite des Grundantrages mit Nachweisen zu den Belastungen des Hauses wie Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Wasser- und Abwasserkosten, Müll sowie zu notwendigen Instandhaltungsaufwendungen)
- vollständige Girokontoauszüge aller Konten des Sterbemonats sowie der 2 vorhergehenden Monate. Sollte der Antrag erst deutlich nach dem Todestag gestellt werden, ist ggf. die Einreichung weiterer Kontoauszüge für die Zeit bis zur Antragstellung erforderlich.

Daneben werden folgende Unterlagen von dem/der Verstorbenen benötigt:

- anliegende ausgefüllte Nachlasserklärung (einschließlich Bankbescheinigung)
- Nachweise über ggf. vorhandene Sterbegeldversicherung
- Nachweise über vorhandene Versicherungen (Lebensversicherung(en), Gewerkschaftsmitgliedschaften, etc.)
- Nachweise über vorhandenes Vermögen (Sparbuch, Bausparvertrag, Lebensversicherung, etc.)
- vollständige Girokontoauszüge aller Konten (beginnend 3 Monate vor dem Todestag bis zur Antragstellung bzw. zur Kontoauflösung).

Die Unterlagen können jeweils in Kopie eingereicht werden.

Hinweis zur Höhe der Bestattungskosten

Bestattungskosten können nur im sozialhilferechtlich angemessenen Rahmen übernommen werden. Sozialhilferechtlich angemessen sind notwendige Kosten für eine einfache, würdige Bestattung.

Es wird angeraten, dem beauftragten Bestattungsunternehmen mitzuteilen, dass hier ein Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten gestellt wird, damit dieses Sie über die anfallenden Kosten umfassend und richtig beraten kann. Falls einem Unternehmen im Einzelfall die sozialhilferechtlich anererkennungsfähigen Beträge nicht bekannt sind (insbesondere bei Bestattern außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke), bitten Sie dieses, sich diesbezüglich telefonisch mit dem Sozialamt in Verbindung zu setzen.

Die Wahl der Bestattungsart (Feuer- bzw. Erdbestattung) steht in Ihrem Ermessen und hat keine Auswirkung auf die Anerkennung der Kosten.

Bei der Wahl des Grabes werden grundsätzlich die Kosten bis zur Höhe eines Reihengrabes, bei dem die Pflege durch die Angehörigen geleistet wird, anerkannt. Mehrkosten für ein pflegefreies Reihengrab, oder den Neukauf von Doppelwahlgrabstätten werden nicht erstattet. Bei bereits vorhandenen Wahlgrabstätten werden auch Verlängerungsgebühren übernommen, soweit diese die Kosten für ein Reihengrab nicht übersteigen. Soweit der Ehegatte des Verstorbenen bereits in einem Wahlgrab beigesetzt wurde, können auch Verlängerungskosten übernommen werden, die höher sind als die Kosten für ein Reihengrab. Ich bitte in diesem Fall um vorherige telefonische Rücksprache. Ebenso wird bei anderen Bestattungsformen (Beisetzung im Friedwald, Seebestattung, etc.) um Rücksprache gebeten.

Beisetzungen im Ausland, sowie alle damit in Zusammenhang stehende Kosten werden nicht übernommen